

Gemeinde 7607 Neuried
Ortenaukreis
Ortsteil Ichenheim

Bebauungsplan " F R I E D H O F "

Textteil (gemäß § 9 (1) BBauG)

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 429 BBauNVO) i. d. F. vom 15. September 1977 (BBG1. S. 1763).
3. §§ 1 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 18. Dezember 1979 (GB1. 1980 S 42).
5. Die Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 28. November 1983 (GB1. S. 770).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Art der Nutzung

1.1. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich ist Sondergebiet (SO) -Friedhof- § 11 der BauNVO (siehe Eintragungen im Plan).

1.2. Ausnahmen

Nach BauNVO.

1.3. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO sind zulässig, unter den dem Baugebiet Rechnung tragenden Voraussetzungen.

II. Art und Maß der Nutzung

2.1. Art der Nutzung

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes dient der Nutzung als Friedhof mit den diesem Zweck dienenden Nebenanlagen (Gebäuden, Grabstätten, Parkplätzen und Grünflächen).

2.2. Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung des Grundstücks wird bestimmt durch das Gesetz über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestatt G) neuester Fassung. (4. Juli 1983 - GBL S. 265)
Die aus § 3 dieses Gesetzes resultierenden Abstände zu Gebäuden sind bei der Anlegung von Gräbern einzuhalten. Nicht belegbare Flächen sind im Bebauungsplan als solche gekennzeichnet.

2.3. Grenz- und Gebäudeabstände

Für die Bebauung an das Plangebiet angrenzender Grundstücke gelten die Vorschriften des Bestatt G, neuester Fassung (siehe 2.2.)

III. Einfriedigungen

3.1. Eigenart

Das Friedhofsgelände ist mit einer Einfriedigung zu versehen, die den Ruhebereich schützt vor dem Zutritt von Wild- und Haustieren und die Erlassung und Beachtung einer Friedhofsverordnung ermöglicht. Sie kann in fester Bauart (Mauern aus Beton oder Stein) oder, wo dies Sinn und Zweck erfüllt, in leichter Bauart (Pfosten mit Drahtgewebe und gleichzeitiger Hinterpflanzung mit lebenden Hecken, die ihrer Art nach einen natürlichen Abschluß zu bilden in der Lage sind hergestellt werden.

3.2. Höhe

Die Höhe fester Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

IV. Grundstücksgestaltung

5.1. Formation

Anfüllungen und Abgrenzungen sind so zu handhaben, daß die gegebene natürlichen Verhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen angrenzender Nachbargrundstücke sind zu beachten.

5.2. Auffüllmaterialien

Zur Auffüllung darf nur reiner Erdaushub und Kiesmaterial verwendet werden. Die Verwendung von Schutt ist nicht zulässig.

5.3. Pflanzen und Bäume

Auf dem Planbereich sollen, um Beschaulichkeit, Würde und Ruhe des Ortes zu erhöhen, reichlich Grün, Sträucher und Bäume gepflanzt werden, deren Pflege der Gemeinde obliegen soll. Stellung und Art der Pflanzung werden in einem eigenen Friedhofsplan festgelegt.

Aufgestellt: 7607 Neuried, im Februar 1985

7607 Neuried, den

17. März 1986

Architekt:

H. M. Stein

Bürgermeister:

M. Müller

